

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 10 / 44. Jg.

6. März 1931

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.—Mk.

Redaktion:

Hans Röniger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Löhrow 5583.
Verlag: Johannes Hahn, Berlin W 9. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsgort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Röniger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Die Löhne in unseren Berufen

Von Ernst Herbst.

Die schwankende Preisgestaltung im Flachdruck und der dadurch hervorgerufene Konkurrenzkampf wird bei Betrachtung der niedrigsten und höchsten Durchschnittslöhne der einzelnen Sparten noch offenkundiger. Dieselben sind bei:

Reproduktionsphotographen 64,50/127,— Mk.; Photolithographen 61,17/80,66 Mk.; Kopierer 61,—/87,— Mk.; Chromolithographen 55,71/70,30 Mk.; Merkantilithographen 57,38/69,75 Mk.; Kartolithographen 64,20/77,50 Mk.; Kartolithographen 63,25/85,83 Mk.; Kupferstecher 73,—/79,76 Mk.; Zeichner 60,—/76,83 Mk.; Notenstecher 65,41/84,86 Mk.; im Reiche 59,16/73,31 Mk.;

Andrucker 59,23/72,21 Mk.; Um- und Fortdrucker 55,14/68,65 Mk.; Schnellpres-sendrucker 58,42/68,37 Mk.; Rubensdrucker 60,—/75,71 Mk.; Offsetdrucker (einfarbig) 67,70/88,64 Mk.; Offsetdrucker (zweifarbige) 77,65/93,03 Mk.; Offsetdrucker (Rollen) 78,—/89,33 Mk.; Rotarydrucker 72,33/85,— Mk.; Notendrucker 55,73/67,37 Mk.; im Reiche 58,48/74,18 Mk.

Von den Bilderzeugern sind 7,32% im 1. Gehilfenjahr, 11,12% bis 24 Jahre, 74,36% über 24 Jahre und 7,20% über 60 Jahre alt.

Von den Bilddruckern sind 8,42% im 1. Gehilfenjahr, 12,54% bis 24 Jahre, 73,29% über 24 Jahre und 5,75% über 60 Jahre alt.

Die starke Ausscheidung der Berufskräfte wird bei einem Vergleich der Prozentziffern im 1. Gehilfenjahr mit denen der fünf Jahrgänge bis zum 24. Jahre ersichtlich. Der Beruf bietet ganz offenbar dem Nachwuchs nur noch geringe Aussichten.

Dazu kommt, daß aus den Durchschnittslöhnen nicht auf ein Jahreseinkommen geschlossen werden kann. Im Jahre 1929 waren von 3585 erfaßten Lithographen 1020 oder 28,4% durchschnittlich 16,8 Wochen arbeitslos; von 316 erfaßten Notenstechern 93 oder 29,4% durchschnittlich 16,2 Wochen arbeitslos und von 10054 erfaßten Steindruckern 3265 oder 32,4% durchschnittlich 17,2 Wochen arbeitslos. Auf das Jahr verteilt hat sich demnach das wöchentliche Gesamteinkommen der Berufsarbeiter in ganz beträchtlicher Weise gemindert.

II.

Der Lichtdruck kennt nur den einheitlichen Ausgelerntenlohn. Auch der Leistungslohn ist nicht den einengenden Bestimmungen unterworfen, wie im Flachdruck. Trotzdem ergeben sich bei gleicher Berechnung des Lohnes der über 24 Jahre alten Gehilfen bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem niedrigsten und höchsten Durchschnittslohn im Reiche von 63,29/84,58 Mk.

In den einzelnen Sparten ist das Verhältnis: Photographen 64,—/91,25 Mk.; Präparatüre 68,67/90,— Mk.; Retuscheure 62,33/82,05 Mk.; Drucker 61,—/90,32 Mk.

Von den Beschäftigten sind 8,82% im 1. Gehilfenjahr, 5,89% bis 24 Jahre, 80,29% über 24 Jahre und 5% über 60 Jahre alt.

Im Lichtdruck ist die berufliche Ausscheidung geradezu verheerend. Die fünf Jahrgänge von 19 bis 24 Jahre sind prozentual geringer vertreten, als das 1. Gehilfenjahr.

Die Arbeitslosigkeit ist ebenfalls außerordentlich stark, denn von 480 erfaßten Gehilfen waren 172 oder 35,8% durchschnittlich im Jahre 1929 16,1 Wochen arbeitslos.

III.

Gleich dem Lichtdruck ist auch im Hochdruck nur der Ausgelerntenlohn einheitlich für das Vertragsgebiet festgesetzt. In der Statistik gliedert sich der Hochdruck in Chemigraphie und Holzschnitt. Dabei ergibt sich:

Chemigraphen 312/47,15 Mk.; 488/66,26 Mk.; 2994/81,35 Mk.; 117/74,38 Mk.; im Reiche 3911/76,53 Mk.

Holzschnneider 5/41,34 Mk.; 7/50,43 Mk.; 57/74,67 Mk.; 5/63,60 Mk.; im Reiche 74/69,37 Mk.

Als niedrigster und höchster Durchschnittslohn im Reiche wurden festgestellt 68,30/89,37 Mk. bei den Chemigraphen und 65,—/90,— Mk. bei den Holzschnidern.

Bei den einzelnen Sparten ergeben sich folgende niedrigste und höchste Durchschnittslöhne: Reproduktionsphotographen 73,08/91,13 Mk.; Kopierer 60,—/86,62 Mk.; Metallretuscheure 60,91/86,52 Mk.; Positivretuscheure 67,—/91,48 Mk.; Autoätzer 67,31/92,62 Mk.; Strichätzer 68,66/88,80 Mk.; Farbenätzer 77,29/93,26 Mk.; Nachschneider 61,37/90,63 Mk.; Andrucker 63,60/87,58 Mk.; Fräser 50,—/79,93 Mk.

Aus diesen Ziffern spricht eine Differenzierung, die nicht lediglich durch die Mannigfaltigkeit der Produktion zu erklären ist. Das auf den gleichen Absatzmarkt kommende und deshalb sehr freizügige Produkt wird unter ungleichen Bedingungen hergestellt. Daraus und durch das Treiben von Agenten entwickelt sich mehr und mehr der Kampf aller gegen alle, der das Gewerbe wieder einmal auf das schwerste erschüttert.

Von den Chemigraphen sind 7,98% im 1. Gehilfenjahr, 12,48% bis 24 Jahre, 76,55% über 24 Jahre und 2,99% über 60 Jahre alt; bei den Holzschnidern sind die Prozentziffern 6,75; 9,46; 77,03; 6,76.

Auch in den Berufen des Hochdruckes ist die Ausscheidung der Arbeitskräfte sehr stark, wie aus den Prozentziffern der Altersklassen zu ersehen ist.

Das Jahreseinkommen wird ebenfalls dadurch beeinträchtigt, daß 1929 von 4500 erfaßten Chemigraphen 936 oder 20,8% durchschnittlich 12 Wochen und von 102 erfaßten Holzschnidern 45 oder 44,1% durchschnittlich 17,8 Wochen arbeitslos gewesen sind.

IV.

Im Tiefdruck unterliegt der Lohn den gleichen tariflichen Bestimmungen, wie im Hoch- und Lichtdruck. Die Statistik gliedert das Gebiet in den sehr zurückgedrängten Kupferdruck und den maschinellen Tiefdruck. Bei

letzterem handelt es sich um Bilderzeuger und einen Bruchteil der Drucker, deren Gros im Verband der Buchdrucker organisiert ist und nicht mit erfaßt wurde.

In gleicher Weise betrachtet ergibt sich: Kupferdrucker 2/42,50 Mk.; 1/40,— Mk.; 34/65,28 Mk.; 2/58,— Mk.; im Reiche 39/63,10 Mk.

Tiefdrucker 31/50,06 Mk.; 54/74,84 Mk.; 557/83,91 Mk.; 21/89,12 Mk.; im Reiche 663/81,76 Mk.

Als niedrigster und höchster Durchschnittslohn im Reiche wurden 64,49/80,— Mk. im Kupferdruck und 72,50/88,85 Mk. im Tiefdruck festgestellt.

In den Sparten des maschinellen Tiefdruckes ergaben sich folgende niedrigste und höchste Durchschnittslöhne: Photographen und Kopierer 72,—/87,32 Mk.; Retuscheure und Monteure 65,90/88,50 Mk.; Atzer 75,—/96,— Mk.; Drucker 69,11/90,86 Mk.

Auch aus diesen Ziffern ist eine starke Differenzierung in dem in den letzten Jahren aufstrebenden Gewerbe zu erkennen.

Von den Kupferdruckern sind 5,13% im 1. Gehilfenjahr, 2,56% bis 24 Jahre, 87,18% über 24 Jahre und 5,13% über 60 Jahre alt.

Von den Tiefdruckern sind 4,67% im 1. Gehilfenjahr, 8,14% bis 24 Jahre, 84,01% über 24 Jahre und 3,17% über 60 Jahre alt.

Die Ausscheidung aus dem Kupferdruck ist durch das weitere Zurückgehen dieses Berufes erklärlich. Im maschinellen Tiefdruck als ein verhältnismäßig neues Gewerbe ist naturgemäß die Zahl der Überläufer aus den Kreisen des Lichtdruckes, der Lithographie und der Halbtonphotographie verhältnismäßig groß.

Von 102 ermittelten Kupferdruckern waren 39 oder 38,2% im Jahre 1929 durchschnittlich 21,7 Wochen arbeitslos. Von 527 erfaßten Tiefdruckern waren 99 oder 18,8% durchschnittlich 10,2 Wochen arbeitslos. Auch hier wird das durchschnittliche Jahreseinkommen durch starke Arbeitslosigkeit beträchtlich herabgesetzt.

V.

Der photographische Kunstdruck ist ein kleines Gewerbe mit vielfach schwankender Beschäftigung. Die tariflichen Verhältnisse sind durch den Tarifvertrag für das Lithographiegewerbe geregelt. Wie aus der im 1. Teil dieser Abhandlung gebrachten Tabelle hervorgeht, wurden zur Zeit der Erhebung nur 65 Personen beschäftigt. Ein kleiner Teil der Kinoreklamebranche wurde nicht mit erfaßt. Die Ziffern der Statistik dürften dadurch kaum beeinflußt werden. Wegen der geringen Personenzahl ist die Gliederung in Sparten unterblieben. Die Altersklassen sind in Prozenten 10,77; 1,54; 84,61; 3,08.

Arbeitslos waren 1929 von 73 erfaßten Kollegen 42 oder 57,8% durchschnittlich 9,8 Wochen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen sinkt dadurch sehr beträchtlich.

VI.

Der Formenstich ist das einzige Gewerbe im Verbands mit tariflichen Stundenlöhnen. Diese sind in der Statistik in Wochenlöhne umgerechnet. Die Durchschnittslöhne gehen samt den Altersklassen ebenfalls aus der Reichstabelle hervor. Zur Zeit der Erhebung war die Beschäftigung verhältnismäßig gut. Wie diese im Jahre 1929 war, geht daraus hervor, daß von 482 erfaßten Formstechern 398 oder 82,6% durchschnittlich 14,6 Wochen arbeitslos gewesen sind. Der an sich und besonders im Vergleich mit den Löhnen der übrigen Gewerbe im Verbands niedrige Lohn sinkt durchschnittlich durch die schlechte Beschäftigungsmöglichkeit auf ein Minimum herab. Der Formenstich bietet deshalb nur noch sehr geringe Existenzmöglichkeiten.

Von den Formstechern sind 10,99% im 1. Gehilfenjahr, 14,75% bis 24 Jahre, 68,36% über 24 Jahre und 5,90% über 60 Jahre alt.

Die Ausscheidung aus dem Berufe ergibt sich daraus, daß die fünf Jahrgänge vom 19. bis zum 24. Jahre nur um die Hälfte zahlreicher sind als der 1. Jahrgang. Bei diesen Verhältnissen ist es verschwendete Zeit, dem Gewerbe in den nächsten Jahren Lehrlinge überhaupt zuzuführen.

Der Arbeitslosenetat

Von Gg. Heidenreich (Berlin).

Solange die Beseitigung der Arbeitslosigkeit nicht gelingt, ist die Sicherung der Unterstützung der Arbeitslosen die Kernfrage der Sozialpolitik. Die Krise hat überall die Einnahmen der öffentlichen Körperschaften zusammenschmelzen, ihre Sozialausgaben dagegen sprunghaft anwachsen lassen. Die Aufstellung der Arbeitslosen-Etats erfolgt im Schatten der Defizite. Das Unternehmertum versucht im Trüben zu fischen. Die allgemeine Notlage soll zum Abbau der sozialen Leistungen mißbraucht werden.

Die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung hat ihren Haushalt für das Geschäftsjahr 1931 schon frühzeitig verabschiedet. Der Verwaltungsrat rechnet bei dem jetzigen Beitragssatz von 6,5 Proz. mit 1680 Millionen Einnahmen. Reichsmittel stehen für die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zur Verfügung.

Diese Einnahmen reichen aus, um 1750 000 Arbeitslose im Jahresdurchschnitt zu unterstützen. Für Kurzarbeiter sollten 45 Millionen, für die wertschaffende Arbeitslosenversicherung 40 Millionen ausgeben werden.

Am 15. Januar wurden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung 2396 000 Personen unterstützt. In der Krisenfürsorge befanden sich 739 000 Arbeitslose. Trotzdem rechnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für 1931 nur mit 1 750 000 unterstützten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Diese Rechnung mag stimmen, selbst wenn sich die wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern sollte, denn im Jahre 1931 wird die Zahl der Ausgesteuerten sehr rasch anwachsen. Die Last wird auf die Krisen- und die Wohlfahrtsfürsorge verschoben. Im Etatjahr 1930 leistete das Reich noch rund 1000 Millionen Zuschuß zur Krisenfürsorge, im Jahre 1931 sollen nur noch 400 Millionen gegeben werden. So droht die Gefahr, daß die Gemeinden von der Arbeitslosigkeit erdrückt werden.

Die finanzielle Not der Gemeinden hat den Deutschen Städtetag veranlaßt, Vorschläge zu einer besseren Verteilung der Lasten zu unterbreiten. Schon im Etatjahr 1930/31 schließen die Gemeinden mit einem Fehlbetrag von 420 Millionen ab. Für das kommende Etatjahr rechnet man mit einem weiteren Einnahmeausfall von 450 Millionen. Die Ausgaben werden aber weiter steigen. Im Jahre 1930 wuchs die Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen von 320 000 auf 800 000, wodurch den Städten 385 Millionen Mark zusätzliche Ausgaben entstanden. Für das Etatjahr 1931/32 wird aber mit mindestens 1 250 000 Wohlfahrts-erwerbslosen zu rechnen sein.

Der Deutsche Städtetag hat nunmehr dem Reichstag und der Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der statt der bisherigen Dreiteilung der Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge, Wohlfahrtsfürsorge) eine Zweiteilung in Arbeitslosenversicherung und Reichsarbeitslosenversicherung vorschlägt. Die Reichsarbeitslosenversicherung soll von den Gemeinden unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge und an Hand von Richtlinien durchgeführt werden, die die Gemeinden selbst aufstellen. Die Arbeitsämter sollen nur insofern mitwirken, als sie die Arbeitsfähigkeit der Arbeitslosen feststellen.

Der Deutsche Städtetag rechnet für das Etatjahr 1931/32 mit 1 250 000 Wohlfahrts-erwerbs-

sen und 750 000 Krisenunterstützten im Durchschnitt, das ergäbe zusammen 2 Millionen Empfänger der Reichsarbeitslosenversicherung. Bei einer durchschnittlichen Jahresunterstützung von 700 Mark pro Kopf sind 1400 Millionen Mark aufzubringen. An diesen Kosten sollen nach dem Vorschlag des Städtetages das Reich mit 50 Prozent, die Länder mit 25 Prozent und die Gemeinden ebenfalls mit 25 Prozent beteiligt werden. Die Hinzuziehung der Länder wäre völlig neu. Das Reich müßte zu den vorgesehenen 400 Millionen Zuschuß weitere 300 Millionen geben. Diese Leistungen werden schwer fallen. Sie sind aber notwendig, wenn die Gemeinden nicht finanziell ruiniert werden und eines Tages Arbeitslose vor leeren Kassen stehen sollen. Besonders schwer sind die Landgemeinden betroffen. Während in den Städten die Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen seit dem August 1930 um 34 Prozent stieg, beträgt die Steigerung in den Landkreisen 67 Prozent. Auch der Landkreistag wird demnach eine Gesetzesvorlage einbringen, die sich ungefähr mit dem Vorschlag des Städtetages deckt.

Für das Etatjahr 1931 wird von den maßgebenden Stellen mit zusammen 3 750 000 Unterstützten im Durchschnitt gerechnet, wofür eine Summe von über 3 Milliarden Mark erforderlich ist. Diese Rechnung nimmt ungefähr ein Gleichbleiben der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage an, das heißt ein Hinschleppen der schweren Depression. Ein Gleichbleiben der Verhältnisse ist aber nicht sehr wahrscheinlich. Es ist eher anzunehmen, daß sich die Lage entweder bessert oder daß sie sich weiter verschlechtert. Im zweiten Fall würden wieder alle Voranschläge umfallen. Die Arbeiterschaft muß sich darüber klar sein, daß diese Möglichkeit mit all ihren Folgen besteht. Dann wird sie auch bereit sein, mit allen notwendigen Mitteln gegen ein System zu kämpfen, das aus Überfluß Not schafft.

Notwendige Änderungen des Betriebsrätegesetzes

Die Vorstände des ADGB und AfA-Bundes haben sich gezwungen gesehen, die nachstehend wiedergegebenen Forderungen zur Änderung des Betriebsrätegesetzes zu erheben:

Der § 87 erhält folgenden Absatz 4:

„Durch die Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Abs. 1 wird die Geltendmachung anderer arbeitsvertraglicher Ansprüche nicht ausgeschlossen.“

§ 96 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„... bei Entlassungen, die durch gänzliche und dauernde Stilllegung des Betriebes erforderlich sind.“

Der § 96 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Nicht als Grund zur fristlosen Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes gilt dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. § 97 gilt in solchen Fällen mit der Maßgabe, daß das Arbeitsgericht entscheidet, ob die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht mehr zumutbar ist.“

Folgender Absatz 5 ist neu anzufügen:

„Betriebsvertretungsmitglieder, deren Arbeitsverhältnis lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.“

Zu § 97:

In Satz 3 ist einzufügen zwischen die Worte „bis zur“ und „Entscheidung“ das Wort „rechtskräftigen“.

Diese Forderungen sind inzwischen von der Reichstagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands durch Antrag Nr. 723 am 6. Februar 1931 im Reichstag eingebracht worden.

Im Grunde genommen handelt es sich eigentlich gar nicht um Änderungen des Betriebsrätegesetzes, sondern vielmehr in der Hauptsache um die Wiederherstellung des Sinnes und der Bedeutung von Bestimmungen im Betriebsrätegesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz, die durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts gewissermaßen ausgeschaltet worden sind.

Die Forderung zu § 87 BRG. ist nur dadurch notwendig geworden, daß das Reichsarbeitsgericht entgegen der auch heute noch herrschenden Meinung in der arbeitsrechtlichen Wissenschaft und bei den unteren Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden, vollkommen allein stehend aber in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertritt, daß ein fristlos entlassener Arbeiter wählen müsse, ob er den Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist oder die Entschädigung aus Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes erstreiten wolle. Beide Ansprüche nebeneinander könnten nicht erfüllt werden. Der eine Anspruch würde den anderen konsumieren. Niemand außer dem Reichsarbeitsgericht hat diese vollkommen abwegige Ansicht bisher vertreten. Da das Reichsarbeitsgericht seine Meinung nicht ändern will, ist die Wiederherstellung eines noch bestehenden Gesetzes durch ein neues Gesetz notwendig geworden.

Dasselbe gilt von der Forderung zu § 97 des Betriebsrätegesetzes. Hier bestimmt der § 85 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß die Rechts-

beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Durch diese Bestimmung wollte der Gesetzgeber die Betriebsvertretungsmitglieder weitergehend vor Entlassungen sichern als sich dies allein aus dem Betriebsgesetz ergibt. In ständiger Rechtsprechung entscheidet aber das Reichsarbeitsgericht, daß die aufschiebende Wirkung nur einen Scheinbezug hat; wenn die Rechtsbeschwerdeinstanz der Auffassung der ersten Instanz beitrifft, dann soll die Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes mit dem Tage der Entscheidung der ersten Instanz rechtswirksam möglich sein. Durch diese Ansicht des Reichsarbeitsgerichts hat die vorstehend wiedergegebene Bestimmung in § 85 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vollkommen jeden Sinn verloren. Diesen Sinn wieder herzustellen, ist der Zweck der erhobenen Forderung.

Die übrigen erhobenen Forderungen sollen der Maßregelung von Betriebsvertretungsmitgliedern entgegenwirken. Es soll für den Arbeitgeber unmöglich sein, durch Teilstilllegungen oder Scheinstilllegungen gerade die Betriebsvertretungsmitglieder entlassen zu können. Auf Grund der gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen können die Arbeitgeber derartige Versuche immer wieder unternehmen, auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden ist kein Verlaß. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll hier Wandel schaffen. Außerdem ist es ein geradezu unhaltbarer Zustand geworden, daß Arbeitgeber eine längere Zeit dauernde Erkrankung eines Betriebsvertretungsmitgliedes zum Anlaß einer fristlosen Entlassung nehmen können, um auf diese Weise Betriebsvertretungsmitglieder, die mit den Betriebsverhältnissen besonders gut vertraut und damit für den Arbeitgeber lästig geworden sind, los zu werden. Die erhobene Forderung will diesem Unfug steuern. Um eine unzumutbare Belastung der Betriebe zu vermeiden, kann der Arbeitgeber nach wie vor bei der Betriebsvertretung die Zustimmung zur Entlassung eines derartigen Betriebsvertretungsmitgliedes beantragen, sowie, wenn er sie nicht erhält, einen Antrag auf Ersatzzustimmung an die Arbeitsgerichtsbehörden stellen oder er kann den noch einfacheren Weg wählen, das Arbeitsgericht unmittelbar anzurufen und zu beantragen, festzustellen, daß die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Die erhobene Forderung hält sich dadurch in wirtschaftlich erträglichen Grenzen. Was verhindert werden soll, ist allein die Möglichkeit, eine längere Erkrankung eines Betriebsratsmitgliedes ohne weiteres als Grund zur fristlosen Entlassung auszunutzen.

Schließlich soll dieselbe Rechtslage, die nach § 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigten-Gesetzes für Schwerbeschädigte nach Abschluß von Arbeitskämpfen gilt, auch für die Betriebsvertretungsmitglieder geschaffen werden. Einer weiteren Begründung dieses Teiles der Forderungen bedarf es deshalb nicht, weil allgemein bekannt ist, weshalb für Schwerbeschädigte dieser Schutz geschaffen worden ist. Die Gründe, die für die Schwerbeschädigten maßgebend waren, gelten ohne weiteres auch für Betriebsvertretungsmitglieder.

Die 40-Stundenwoche im Werftbetrieb

Die Verkürzung der Arbeitszeit wird noch in weiteren Industrie- und Gewerbegruppen zur Durchführung gebracht. U. a. sind einige Seeschiffwerften in Kiel dazu übergegangen, die Arbeitszeit auf 40 Stunden zu verkürzen. Die Howaldtwerft in Kiel schreibt zu der von ihr getroffenen Maßnahme folgendes: „Geht man von einer Belegschaft von etwa 1000 Mann aus, so leisten diese 1000 Mann in einer 48stündigen Arbeitswoche, wie bislang, 48 000 Stundenwerke. Um die gleiche Leistung in 40 Wochenstunden zu erreichen, müßten also 20 v. H. Arbeiter mehr eingestellt werden, da 1200 Arbeiter in einer 40stündigen Arbeitswoche gleichfalls 48 000 Stundenwerke leisten. Legt man einmal einen durchschnittlichen Stundenverdienst von 1 Mark zugrunde, so würden nach Abzug von Steuer- und Sozialbeiträgen 1000 Arbeiter (verheiratet mit einem Kind) in 48 Stunden verdienen 1000 mal 42,05 Mark gleich 42 050 Mark, dagegen 1200 Arbeiter in 40 Stunden 1200 mal 35,25 Mark gleich 42 276 Mark. Die bisherigen Vollarbeiter büßten also bei einer solchen Regelung 6,82 Mark pro Woche resp. 1,13 Mark pro Tag ein. Um dieses Opfer nach Möglichkeit zu verringern, erklärte sich auf unsere Anregung die Stadt Kiel bereit, die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, wodurch sich die Verdienstschmälerung der bisherigen Vollarbeiter im obigen Beispiel auf 0,91 Mark pro Tag ermäßigt.“

Gegenüber dem Opfer, das der Stadt Kiel zugemutet wird, verpflichtet sich die Werft, von dem neu einzustellenden Arbeitern mindestens 8 v. H. aus den Reihen der Wohlfahrts-erwerbslosen zu nehmen. Dadurch wird die Stadt von dieser Seite entlastet. Die Millionenarmee der Erwerbslosen könnte verringert werden, wenn überall ähnlich wie in Kiel verfahren würde. Allerdings können wir uns keinesfalls damit einverstanden erklären, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich geschieht. Das Opfer, welches hier den Arbeitern zugemutet wird, ist riesengroß.

VERBAND UND BERUF

C. Hermann und der Offsetdruck

Von Emil Kōditz (Leipzig).

Wenn die ältere Generation des Lithographie- und Steindruckgewerbes sich im Geiste zurückversetzt in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts, so wird sich der eine oder andere Lithograph oder Steindrucker erinnern, wie problematisch das Zink sich als Bildträger verhielt. Und doch ruhten die Versuche nicht, das Zink als Ersatz für Lithographiestein brauchbar zu machen. Namentlich in überseeischen Ländern war dieses Streben nur zu verständlich; denn die besten Lithographiesteine mußten ja erst aus Deutschland bezogen werden. Deshalb ist es auch einleuchtend, daß in Amerika früher als bei uns das Metall als Bildträger für Flachdruck auf breiterer Basis Fuß faßte. Wenn drüben die Steindrucker in dieser Richtung Versuche anstellten, so war das ganz natürlich. Auch der Gebrauch von Gummituch als Zylinderaufzug ist nicht verwunderlich, da das Land den Rohstoff reichlich bot. Aber gar mühevoll war doch hüben wie drüben die Herstellung der Druckplatten durch die Handarbeit. Strebende Lithographen suchten durch fleißig betriebene Übungen im Zeichnen größere Fertigkeit in der Lithographie zu erlangen, doch die vielfältigen Aufgaben drängten zu einer Mechanisierung der Bildvermittlung. Andererseits wurden an den Steindrucker auch immer größere Anforderungen gestellt, und so mußten auch diese Männer danach trachten, der mannigfachen Schwierigkeiten Herr zu werden. Mancher wanderte aus, um jenseits des großen Wassers das Glück zu suchen, und kam Kunde von dort, so wurde sie viel beachtet. Versetzen wir uns dreißig Jahre zurück, da war von der Umwandlung des Steindrucks zu einem schnell arbeitenden Druckverfahren noch nicht zu sprechen. Erst das Jahr 1904 ist als ein Wendepunkt zu bezeichnen.

In Amerika war die Tatsache bekannt, man sagt durch einen Zufall, daß Gummihaut Druckfarbe gut auf Papier abgibt. Es fehlte jedoch eine zweckmäßige Ausführungsweise. An diese Aufgabe trat der Steindrucker C. Hermann in Baltimore heran, und in Duplizität von Geschnissen ging auch im selben Jahr W. Rubel in Niles (Ohio) unabhängig gleichen Zielen nach. Letzterer ist 1908 gestorben, und Nachrichten über sein Leben waren nur spärlich erreichbar. Dagegen führte mich die Bearbeitung eines Handlexikons dazu, Einzelheiten aus dem Leben von C. Hermann zu erkunden, und da zeigte sich, daß Genannter am 9. März 1871 in Königsberg in Deutschböhmen (Egerland) geboren ist. Demnach wird er sechzig Jahre alt und grübelt dennoch fortgesetzt nach neuen Wegen für das graphische Gewerbe. Sein Leben ist so innig mit der Entstehung und Entwicklung des Offsetdrucks verknüpft, daß es gerechtfertigt erscheint, im jetzigen Zeitpunkt eine Skizze zu geben, aus der für die Jungen und Alten des Gewerbes manch Wissenswertes hervorgeht.

C. Hermann erlernte in Asch in Deutschböhmen den Steindruckerberuf. In der kleinen Stein- und Buchdruckerei hatte er nicht nur im Steindruck zu arbeiten, sondern auch im Buchdruck mancherlei Verrichtungen zu erledigen. Nach zweieinhalbjähriger Lehre war er nach Abgang des Gehilfen sein eigener Lehrmeister und mußte noch drei jüngere Lehrlinge unterweisen. Deshalb wurde ihm 1888 ein halbes Jahr der Lehrzeit erlassen, so daß er mit dreieinhalb Jahren Gehilfe wurde. Im Jahre 1889 trieb ihn die Wanderlust nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort arbeitete er in verschiedenen Städten als An- und Umdrucker sowie als Maschinenmeister in Merkantil und Chromo. Später, als Faktor einer Großdruckerei, reifte in ihm der Plan, zur Erreichung besserer Druckergebnisse in eine kleine Buchdruckmaschine einen Zylinder für Gummituch einbauen zu lassen. Im Jahre 1904 trat er mit der Harris Automatic Preß Company in Niles (Ohio) in Verbindung, die 1905 die erste Offsetmaschine Hermanns herstellte. Der Erfinder hatte sich verpflichtet, Pläne und Arbeitsvorschriften zu geben sowie Arbeitskräfte zu unterweisen. Seine Fachgenossen werden höchstwahrscheinlich starke Zweifel an der Durchführbarkeit des neuen Druckverfahrens gehegt haben, dementsprechend ging die Sache sehr langsam vorwärts, weil eben dafür das Verständnis fehlte. So entschloß sich Hermann 1907 zur Übersiedlung nach Deutschland und nahm den Wohnsitz in Leipzig.

Der Bau der ersten deutschen Offsetmaschine nach den Plänen von Hermann wurde von der Maschinenbauanstalt Zweibrücken unternommen. Diese Maschine führte 1907 der Erfinder in Leipzig unter dem Namen „Triumph-Prese“ vor und gab sie dann der Firma C. G. Röder als Probemaschine; sie ist leider verschollen. Die Pläne von Hermann gingen aber noch viel weiter, und von der Richtigkeit seiner Ideen überzeugt, ließ er sich nicht entmutigen, vielmehr meldete er am 26. November 1907 ein Patent an (DRP. Nr. 203 612) für gleichzeitigen Schön- und Widerdruck in Off-

set. Wie kühn damals diese Idee war, kann man einigermaßen daraus ermaßen, daß jahrelang keine Maschinenfabrik sich bereit fand, solchen Maschinenbau zu übernehmen. Die Schnellpressenfabrik Frankenthal, Albert & Co. AG., Frankenthal in der Pfalz, übernahm 1909 die Ausführung von Offset-Schön- und Widerdruckmaschinen für Bogendruck nach dem Patent von Hermann. Mit der Leipziger Schnellpressenfabrik Aktiengesellschaft, vormals Schmiere, Werner & Stein, schloß Hermann im Frühjahr 1909 einen Vertrag ab zur Ausnutzung seiner Patente, aber der Bau von Maschinen wurde nie begonnen, so daß Hermann seinen Posten als Instrukteur aufgab. Erst im Herbst 1910 fand der Erfinder im Inhaber der Firma Felix Böttcher, Buchdruckwalzengießerei, Leipzig, Herrn Ernst Hermann, den Mann, der seiner Firma die Ausnutzung des Patentes sicherte, da er für die Vogtländische Maschinenfabrik, Plauen i. V., innerhalb Sachsens die Vertretung für Rotationsmaschinen hatte. Aber trotzdem gab es noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, bevor die erste Rotationsmaschine für Rollenpapier in Offset wirklich zum „Rollten“ kam. Als 1912 bei der Firma Felix Böttcher, Leipzig, diese Erfindung einem größeren Kreis der Fachwelt vorgeführt wurde, erregte das Ereignis natürlich Aufsehen; Ernst Herbst brachte in der „Graphischen Presse“ Nr. 49 und 50, Dezember 1912, einen ausführlichen Bericht.

Ein anderes Patent von Hermann für eine Zweizylinder-Offsetmaschine wird ebenfalls von der Vogtländischen Maschinenfabrik ausgenutzt. Daß Genannter der Fachwelt voraus eilte, das geht noch daraus hervor, daß er bereits 1904 durch eine Fachzeitung Interessenten für Fünffarben-Offsetdruck suchte. Auch Patente für Bogenanleger hat er erhalten.

Die hohen Anforderungen schnellaufender Maschinen an die Druckplatten veranlaßten die Ausarbeitung eines Verfahrens zur Tieflegung des Bildes in das Metall für dauerhafte Platten. Als Hermann dieses zum Patent angemeldet hatte, wurde die Druckmöglichkeit von Offsetdruckern bestritten, aber die beste Widerlegung finden wir darin, daß von anderen Seiten die Idee aufgegriffen und Offsetverfahren ausgearbeitet wurden, die in der Praxis gute Ergebnisse zeigten. Bei der Anwendung seines Verfahrens zur Tieflegung des Bildes in die Platte entdeckte Hermann in Wien neue Möglichkeiten für den Offsetdruck. Er sah, daß gewisse Harzlösungen, in unterschiedlicher Stärke auf die Platte aufgetragen, druckbare geschlossene Halbtöne ergibt (Homogen-druckverfahren DRP. Nr. 426 833; C. Hermann). Dieses Verfahren dient der Originalithographie für Offsetdruck.

Wiederholt verlegte Hermann seinen Wohnsitz von Leipzig in andere Städte, und es schien, als ob er in Wien von 1926 bis 1930 untätig gewesen sei, jedoch unternahm er dort in aller Stille Versuche mit raketlosem Tiefdruck. Jetzt lebt er wieder in Leipzig und tritt mit Offsetdruck ohne Feuchtung vor die Fachwelt. Damit zeigt er, daß es für ihn keine Rast gibt. Von Natur veranlagt, sich nicht durch Fehlschläge entmutigen zu lassen, betreibt er seine Versuche mit einer Beharrlichkeit, die als vorbildlich zu bezeichnen ist. So dürfen wir nach den bis jetzt erreichten Druckergebnissen glauben, von ihm die Lösung des Problems zu erhalten, hoffend, daß ihm daraus noch Früchte reifen. Aber auch ohnedies müssen wir C. Hermann einen Bahnbrecher des Offsetdrucks nennen. Mögen ihm noch viele Jahre zu rüstigem Schaffen beschieden sein.

Demagogie oder Naivität?

Selten ist es möglich, sich so ungetrübter Freude hinzugeben, wie bei der Lektüre des Spitzenartikels in Nr. 4 des Unternehmerorgans „Steindruckgewerbe“. Wir müssen dem Verfasser äußerst dankbar sein für das neue gelieferte Material. Deshalb sehe ich gerne über die giftigen Blüten hinweg, die seine Zeilen schmücken.

Diesmal sind es die Angaben über die Einkommen der Bank- und Industriebarone, die einem gequälten Herzen den Schmerzensschrei entlockt: Demagogie!

Die sachliche Schwäche zeigt sich darin, daß der Artikelschreiber kein Wort zu sagen weiß über die beruflichen Seiten der Abhandlungen in der „Gr. Pr.“

Es soll Demagogie sein, wenn ich in der „Gr. Pr.“ auf die Schwerverdiener hingewiesen habe, die mit ihren Rieseneinkommen am lautesten nach Abbau der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten schreien. Es ist aber sicher keine Demagogie, wenn die Arbeiter und Angestellten lässig und stündlich von dieser Seite ihre Einkommen vorgerechnet erhalten und von ihnen verlangt wird, sich ihren Lohn abbauen zu lassen. Es ist sicher keine Demagogie, wenn man sieben Sätze aus neun Spalten herausgreift, aber noch

nicht einmal etwas dazu zu sagen weiß, und es ist bestimmt keine Demagogie, wenn man sich um eine Diskussion der aufgeworfenen Fragen durch eine leere Ausrede herumdrückt, und lediglich glaubt in Entrüstung machen zu müssen: Was hat man getan?

Um der „Wahrheit“ über die Angaben in der „Gr. Pr.“ auf den Grund zu kommen, da schreibt man sehr einfach an die genannten Firmen und Institute und bittet um Auskunft.

Hoppla, und dann hat man die Wahrheit!!

Sie ist aber auch danach. So ein Hereinfall!! Ich möchte sie unseren Kollegen nicht vorenthalten, soweit der Raum der „Gr. Pr.“ es gestattet. Allerdings werde ich sie nicht kommentarlos veröffentlichten. Das Reichsbankdirektorium schreibt, daß:

„der angegebene Betrag von jährlich 340 000 Mark jeder Grundlage entbehrt und vollkommen frei erfunden ist. Er stellt eine maßlose Übertreibung der wirklichen Bezüge dar. Das tatsächliche Gehalt ist, dem Bankgesetz entsprechend, von dem Generalrat der Reichsbank festgesetzt worden.“

Das Interessanteste an diesem wie an allen anderen Schreiben ist, daß kein Mensch erfährt, wieviel nun eigentlich die Herren beziehen. Aber ich will doch daran erinnern, daß, als Herr Schacht seinen Posten verlassen mußte, er als Abfindungssumme einen achtfachen Jahresgehalt im Gesamtbetrag von 2,7 Millionen Mark erhielt. Das ging damals durch die ganze deutsche Presse, und es wurde von keiner Seite bestritten, sondern erklärt, Herr Schacht habe ein Recht darauf. 2,7 Millionen Mark durch 8 sind nach Adam Riese 340 000 Mark. Wer sagt die Unwahrheit? Dem Leser wird es nicht schwer fallen, das sofort festzustellen.

Die Dresdner Bank:

„... erwidern wir ergebenst, daß der angeführte Passus: An 133 Direktoren und Aufsichtsräte der Dresdner Bank sind in einem Jahr 4 227 000 Mark, das sind pro Kopf 31 800 Mark Tantiemen verteilt worden, durchaus willkürliche Zahlen enthält, deren sachliche Nachprüfung uns unmöglich ist.“

Die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft:

„Es kann sich bei den angegebenen Ziffern nicht um die Einnahmen unserer Vorstandsmitglieder, stellvertretenden Vorstandsmitglieder, Direktoren usw. aus ihren Bezügen bei der Bank handeln, weil dafür alle konkreten Ziffern fehlen dürften.“

Der Ruhr-Montan-Trust:

„daß bei uns ein Gehalt in der angegebenen Höhe nicht im entferntesten in Betracht kommt.“

Die Antworten des Inag-Konzerns und der Hamburg-Amerika-Linie sind zwar etwas umfangreicher, und es sind auch Zahlen enthalten, die die Unrichtigkeit der Angaben in der „Gr. Pr.“ beweisen sollen, jedoch auch sie sind im Verschweigen am stärksten, auch sie schreiben nicht, wie hoch die Gehälter sind. Im übrigen sind alle solche Angaben, auch wenn sie in der konkretesten Weise erfolgen würden, vollkommen wertlos, solange nicht auch dort Tarifgehälter maßgebend sind und solange ihnen nicht ebenso wie den Arbeitern und Angestellten jeder Pfennig Lohn und Gehalt nachgerechnet werden kann.

Was zitierten Sie doch Herr Dr. Cr., wie der Mensch sein soll?

„Aber in allem, was er sagt, muß er wahrhaft sein, er soll nicht täuschen“. Geben Sie acht, damit dieser Pfeil nicht auf Sie zurückschnellt. Sind die Antworten, die Sie veröffentlichten, nicht eine einzige Täuschung? Ihre Berichterstatter haben sich eine andere Mahnung Kants zu eigen gemacht: Der Mensch soll nicht alles sagen, was wahr ist.

Am originellsten ist wohl die Antwort der Dresdner Bank, die am Schlusse sagt, daß ihr die sachliche Nachprüfung der Behauptung unmöglich ist. Da staunte Bauklötze! Und so etwas nennt man Erforschung der Wahrheit? Ich bin wirklich überrascht ob soviel Naivität und Kühnheit. Geradezu dreist ist die Antwort der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft. Da entsinne ich mich eines Vorkommnisses im Aufsichtsrat Sächsische Werke AG. Dort wurde Auskunft verlangt über die Direktorengehälter und dabei auf die bekannt gewordenen Riesengehälter in der Großindustrie hingewiesen. Da stand ein Herr Direktor Werner von Siemens-Konzern auf und sagte: Wenn hier die Absicht bestände, die Direktorengehälter bekannt zu geben, müßte er sich mit aller Schärfe dagegen wehren. *Direktorengehälter seien Betriebsgeheimnisse, das wäre eine Tradition, an der nicht gerüttelt werden dürfe.* Diese ungeschminkte Erklärung müßte eigentlich genügen, um die Haltlosigkeit der Beweisführung des Unternehmerorgans darzutun.

Nicht zu meiner Entschuldigung, sondern dem Unternehmerorgan zur Kenntnis, möchte ich hier sagen, daß ein wichtiger Teil meiner Darstellungen

